



**Gesetzlicher
Unfallversicherungsschutz**
für Ersthelferinnen und Ersthelfer

Haben Sie einem anderen Menschen geholfen, der in Not war, und dabei selbst Schaden genommen?

Wenn Sie in der Freizeit, zu Hause oder im Urlaub Erste Hilfe leisten, stehen Sie unter gesetzlichem Unfallversicherungsschutz. Beitragsfrei und umfassend.

Zuständig für die Absicherung von Ersthelferinnen und Ersthelfern ist immer die Unfallkasse des Bundeslandes, in dem sich der Unfall ereignet hat. Im Saarland ist dies die Unfallkasse Saarland. Sofern Sie sich infolge Ihrer Hilfeleistung eine Verletzung zugezogen haben oder ein Schaden an Ihren Sachen entstanden ist, informieren Sie uns bitte. Wir prüfen Ihre Ansprüche.

Auch Opfer von Gewalttaten haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung durch die öffentliche Hand. Die Aufgabe übernehmen jedoch die dafür zuständigen Ämter für Soziale Entschädigung, im Saarland das Landesamt für Soziales, Hochstraße 67, 66115 Saarbrücken. Ihre Ansprüche können Sie über das beim Landesamt auf der Internetseite eingestellte „Antragsformular Opferentschädigungsgesetz“ geltend machen.

Ihre Unfallkasse Saarland

Menschen in Not zu helfen ist Ehrensache.

Jeder Mensch ist sogar verpflichtet, einer anderen Person Hilfe zu leisten, ohne sich selbst dabei in Gefahr zu begeben. Trotzdem kann den Helferinnen und Helfern durch das Helfen ein Schaden entstehen – körperlich, psychisch, aber auch an den zur Hilfe eingesetzten Sachen. Die Pflicht zu helfen ist darum mit dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer versichert.

Wann greift der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung?



Versichert sind Personen:

- die einen Angegriffenen persönlich schützen, beispielsweise sich schützend vor ein Kind stellen, das angegriffen wird, und deswegen selbst körperlich angegriffen werden.
- die sich persönlich bei der Verfolgung oder Festnahme einer Person einsetzen, die eine Straftat begeht. Dieses wäre zum Beispiel der Fall, wenn jemand einen Handtaschenräuber festhält, um ihn der Polizei zu übergeben, dabei stürzt und sich verletzt.
- die einen Menschen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten, z. B. in den See springen, um eine Person vor dem Ertrinken zu bewahren, und sich dabei selbst verletzen.
- die sich beispielsweise nach einem Terrorakt um Verletzte kümmern und das dabei Erlebte psychisch nicht ohne professionelle Hilfe verarbeiten können.

Ersthelferkarte



Sofern Sie von der Polizei, der Feuerwehr, von den Rettungsdiensten oder der Notfallseelsorge nach einer Hilfeleistung eine Ersthelferkarte erhalten haben: Die Angaben auf der Karte erleichtern es uns, Ihnen schneller Unterstützung zukommen zu lassen, wenn Sie diese benötigen. Bitte bewahren Sie die Ersthelferkarte gut auf.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Ersthelferinnen und Ersthelfer umfassen unter anderem

- umfassende Heilbehandlung und Rehabilitation einschließlich Psychotherapie im System der gesetzlichen Unfallversicherung wie nach einem „Arbeitsunfall“
- besondere ergänzende Leistungen wie Fahrt- und Transportkosten oder Haushaltshilfe- und Kinderbetreuungskosten
- Ersatz von Schäden an Sachen, die beim Helfen eingesetzt wurden
- umfassende Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben
- Verletztengeld bei Arbeitsunfähigkeit und weitere unterhaltssichernde Geldleistungen
- Rentenzahlung bei verbleibender Minderung der Erwerbsfähigkeit und ggf. an Hinterbliebene

Was können Sie tun, wenn Sie Erste Hilfe geleistet haben und dabei selbst zu Schaden gekommen sind?

- Haben Sie von der Polizei, der Feuerwehr, von einem Rettungsdienst oder der Notfallseelsorge eine Ersthelferkarte erhalten? Bitte bewahren Sie diese auf, denn sie enthält hilfreiche Angaben.
- Versuchen Sie, Zeugen zu gewinnen, und notieren Sie sich deren Anschriften.
- Teilen Sie dem behandelnden Arzt /der behandelnden Ärztin mit, dass sich der Unfall bei einer Hilfeleistung zugetragen hat, und schildern Sie bereits hier die Situation möglichst genau. Wichtig: Sofern Sie aufgrund der Hilfeleistung arbeitsunfähig sind, suchen Sie bitte sofort oder später einen Durchgangsarzt oder eine Durchgangsärztin (D-Arzt) auf. Dies sind besonders qualifizierte ärztliche Partner der gesetzlichen Unfallversicherung. Die Adressen finden Sie unter: www.uks.de; Stichwort: Durchgangsärzte.
- Wenn Sie nach einer Hilfeleistung Unterstützung von der Unfallkasse Saarland erhalten möchten, melden Sie sich bitte bei uns.



Sie können uns per Post oder über das Kontaktformular im Internet www.uks.de kontaktieren. Teilen Sie uns bitte Ihren Namen, Ihre Kontaktdaten und möglichst auch Ihr Geburtsdatum mit. Wir melden uns bei Ihnen.

Sehr gern stehen wir Ihnen auch unter der Rufnummer 06897-9733-0 telefonisch zur Verfügung. Dies in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis 15.30 Uhr. Bitte nennen Sie das Stichwort „Hilfeleistung“. Wir werden Sie direkt mit einer zuständigen Ansprechperson in der Abteilung Rehabilitation und Entschädigung verbinden.

Ein formeller Antrag auf Leistungen ist nicht erforderlich. Die Unfallkasse ermittelt automatisch („von Amts wegen“) bei jedem Hilfeleistungsfall, der ihr bekannt wird.

Außerdem wären wir Ihnen für eine ausführliche Schilderung des Sachverhaltes, insbesondere der Motive und der näheren Umstände für das Tätigwerden, dankbar.

Eine Hilfeleistung kann sich psychisch auswirken

Erste Hilfe zu leisten kann nach manchen Situationen auch seelisch belastend sein. Dies ist zunächst eine normale Reaktion auf ein unnormales Ereignis. Überlegen Sie sich vor allem in der ersten Zeit, ob und ggf. welche Unterstützung Sie benötigen und was Ihnen vielleicht nach früheren belastenden Erlebnissen gutgetan hat. Geben Sie sich Zeit. Die Verarbeitung solcher Erfahrungen geht nicht so schnell.

Sofern Sie sich intensiver mit den Folgen eines derartig belastenden Ereignisses befassen möchten, finden Sie im Internet unter www.uk.s.de/medien/medien/publikationen eine Broschüre zum Thema. Diese können Sie auch auf www.uk.s.de/medien/service/bestellung-druckschriften/ unter der Nr. UKS LR 02 bestellen.



Helfen Sie, ohne sich selbst oder andere zu gefährden.



Wenn eine Gefahr für andere Menschen von einem Täter ausgeht und Sie das Opfer schützen wollen, ist es wichtig, sich nicht selbst in Gefahr zu bringen. Das können Sie tun, um zu helfen und sich selbst zu schützen:

- Alarmieren Sie sofort die Polizei. Die Notrufnummer 110 ist kostenfrei.
- Sprechen Sie andere Menschen direkt an: „Wir helfen jetzt gemeinsam.“
- Verlassen Sie ggf. mit dem Opfer den Ort.
- Bieten Sie dem Opfer „sichere Orte“ (den Platz neben Ihnen, Ihr Auto, Ihre Geschäftsräume usw.) an.
- Schreien Sie laut, das verunsichert Täter und erregt Aufmerksamkeit.
- Rufen Sie aus sicherer Entfernung laut in Richtung Täter: „Ich habe die Polizei gerufen.“
- In öffentlichen Verkehrsmitteln: Informieren Sie das Fahrpersonal.
- Merken Sie sich das Aussehen des Täters.
- Stellen Sie sich als Zeuge zur Verfügung.
- Halten Sie flüchtende Täter nicht auf.
- Greifen Sie den Täter nicht körperlich oder verbal an.
- Halten Sie Abstand.

Unfallkasse Saarland

Beethovenstr. 41
66125 Saarbrücken
Tel.: 06897-9733-0
Fax: 06897-9733-37
E-Mail: service@uks.de
Internet: www.uks.de

Herausgeber: Unfallkasse Saarland | Verwendung und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Unfallkasse Berlin
Umsetzung: Gathmann Michaelis und Freunde, Essen | Stand 07/2021
Fotos: ©shutterstock.com/Rosshelen (Titel, 3 u. r.)/pixelaway (3 l. o.)/Photographee.eu (3 o. r., 5) / LightField Studios (3 u. l., 7)

Best. Nr. UKS LR 01